

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

30. Juni 2010

Bearbeitungszeit: 3 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

I.

Rechtsanwalt R und sein Mandant B haben folgende Geschäftsmethode in insgesamt 700 Einzelfällen praktiziert: Die Kunden des B erhalten von ihm über Email je drei Mahnungen wegen bestimmter Internet-Dienstleistungen in Höhe von 92,37 Euro. In diesen Schreiben droht B den Kunden außerdem mit einer zivilrechtlichen Klage und anschließender zwangsweiser Eintreibung des Geldes im Wege der Exekution nach der Exekutionsordnung, wobei noch weitere Verfahrenskosten hinzukommen würden (32,77 Euro). Wenn der Kunde auf diese Mahnungen nicht reagiert, übergibt B die Sache einem Inkassobüro, das von Rechtsanwalt R betrieben wird. Auf Bs ausdrückliches Bitten hin sendet R den Kunden dann in weiterer Folge in den nächsten drei Monaten bis zu zehn standardisierte Mahnschreiben mit einer Forderung von jeweils 125,14 Euro (92,37 + 32,77) per Email ohne persönliche Unterschrift, die wiederum Klageandrohungen enthalten. R und B bauen auf die Wirkung der Schreiben.

Tatsächlich zahlen Kunde 1 bis Kunde 700 jeweils 92,37 Euro, weil sie meinen, die Forderung bestünde wohl schon zu Recht. Viele von ihnen fühlten sich außerdem zuletzt so bedrängt, dass sie schlaflose Nächte durchlitten oder aus Angst, ihren Email-Posteingang einzusehen und weitere Mahnungen von B oder R zu finden, den Email-Anbieter wechselten. In Wahrheit jedoch bestand eine Forderung in dieser Höhe nur bei den Kunden 690 bis 700, gegenüber den Kunden 1 bis 300 existierten keinerlei Geldansprüche. Bei den Kunden 301 bis 689 konnte nicht geklärt werden, ob die Forderung tatsächlich bestand.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B und R, wenn sich in keinem Einzelfall klären lässt, ob B und R tatsächlich zivilrechtlich klagen wollten. Feststellen kann man nur, dass in keinem der zugrundeliegenden Fälle eine Klage vorlag.

II.

***Genereller Hinweis:** Die Fragen des verfahrensrechtlichen Teils der Klausur schließen inhaltlich nicht am materiellrechtlichen Teil der Klausur an, auch wenn die jeweiligen Sachverhalte Parallelen aufzeigen.*

X hat per Email und über das Internet insgesamt einen Betrag von 55.000 Euro durch Betrug (§§ 146, 147 Abs 3 StGB) erlangt und wurde deswegen festgenommen.

1. Was geschieht mit diesen Einnahmen von X? Ist dabei relevant, dass er im Vorfeld der Taten für die verwendete PC-Anlage insgesamt 2.000 Euro ausgegeben hat?
2. Was geschieht strafprozessual mit dem Computer des X, von dem aus die Emails verschickt worden sind?
3. **a)** Können herkömmliche Briefe, die an den X gerichtet ist, beschlagnahmt werden, wenn die Polizei Hinweise dafür hat, dass X einem Brieffreund von seinen Betrugs-handlungen in zahlreichen Briefen berichtete?
b) Erfährt X hiervon? Wenn ja: wann?
4. **a)** Kann der Emailverkehr des X von den Strafverfolgungsbehörden kontrolliert werden?
b) Erfährt X hiervon? Wenn ja: wann?
5. Wenn Sie von den in den Fragen 3. und 4. geschilderten Maßnahmen betroffen wären: Welche würden Sie warum als belastender empfinden?